

Best Execution Prinzipien

(Grundsätze der von der Heydt Invest SA für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten)



Einleitung

Um die bestmögliche Ausführung bei Handelsentscheidungen zu erzielen, hat die von der Heydt Invest SA in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft bzw. Portfoliomanager die im Folgenden beschriebenen Regeln für die bestmögliche Ausführung („Best Execution“) von Handelsentscheidungen für die von ihr verwalteten oder gemanagten Fonds aufgestellt. Die Grundsätze gelten für alle Handelsentscheidungen der von der Heydt Invest für von ihr verwalteten Organismen in Gemeinsame Anlagen (kurz „OGA“) ausführt.

Die Rechtsgrundlagen der internen Grundsätze basieren auf der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) in ihrer aktuellen Fassung (nachfolgend „UCITS IV Richtlinie“) und ihrer Verordnungen, der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 in ihrer aktuellen Fassung (nachfolgend „AIFM-Richtlinie“) und ihrer Verordnungen, des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in seiner aktuellen Fassung (nachfolgend das „Gesetz von 2010“), des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung („Gesetz von 2007“), des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung („Gesetz von 2013“) sowie aufgrund der einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)

Anwendungsbereich

Die Grundsätze gelten für die Ausführung von Handelsentscheidungen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Hierzu zählen generell

- Wertpapiere,
- Geldmarktinstrumente,
- Strukturierte Finanzinstrumente,
- Fondsanteile,
- Börsengehandelte Derivate,
- Forward Rate Agreements und alle anderen OTC Derivate, die sich auf erwerbbarer Vermögensgegenstände beziehen,
- Alternative Vermögensgegenstände, sofern es sich um erwerbbarer Vermögensgegenstände gemäß den geltenden Rechtsvorschriften handelt.

Kriterien für die bestmögliche Ausführung

Geschäfte in Finanzinstrumente können in der Regel über verschiedene Ausführungswege bzw. an verschiedenen Handelsplätzen wie organisierte Märkte (Börse) und an multilateralen Handelssystemen (MTF)- platziert werden.

Die Gewichtung und somit die Entscheidung über Handelspartner, Handelsplatz und Ausführungsart obliegt, bei Bestellung eines externen Portfolio Managers, dem für den Fonds jeweils verantwortlichen Portfoliomanager. Wurde kein externer Portfolio Manager bestellt, obliegt die Umsetzung der Best Execution-Grundsätze der von der Heydt Invest S.A.

Um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen, wird die Auswahl der Ausführungsplätze und Handelspartner nach folgenden Kriterien getroffen:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Transaktion,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags,
- Art und des Umfangs des Auftrags.

Je nach den Besonderheiten eines Auftrags kann die Anwendung und Abwägung der Kriterien zusätzlich durch besondere Aspekte beeinflusst werden, wie z.B. durch

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des OGA, wie im Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement oder Satzung des OGA festgelegt,
- besondere Merkmale der Finanzinstrumente,
- besondere Merkmale des Handelsauftrags selbst,
- besondere Merkmale der Handelsplätze.

Ergeben sich nach Abwägung aller Kriterien mehrere gleichwertige Kontrahenten, entscheidet der verantwortliche Portfolio Manager nach pflichtgemäßem Ermessen.

Kontrahentenauswahl

Die von der Heydt Invest SA hat alle angemessenen Kontrollen zur Auswahl der Handelspartner und der Handelsplätze getroffen. Sie gewährleistet, dass nur Kontrahenten und Handelsplätze ausgewählt werden, die eine bestmögliche Ausführung der Handelsaufträge sicherstellen. Externe Portfolio Manager, wie auch die Kontrahenten, werden regelmäßig auf die Einhaltung angemessener Best Execution-Grundsätze überprüft. Aufträge für Wertpapiertransaktionen werden nur an überprüfte Kontrahenten vergeben.

Zusammenlegung und Zuweisung von Handelsaufträgen

Die von der Heydt Invest SA wird keine Handelsaufträge für einen OGA mit Handelsaufträgen eines anderen OGA oder einem Handelsauftrag für eigene Rechnung zusammenlegen.

Von diesem Prinzip darf in Ausnahmefällen nur abgewichen werden, wenn die Zusammenlegung von Aufträgen für die verwalteten OGA keine Nachteile mit sich bringt. Kommt es bei einer Zusammenlegung von Handelsaufträgen nur zu einer Teilausführung, erfolgt die Zuweisung der einzelnen Geschäfte nach den folgenden Grundsätzen:

- Bei Teilausführungen für mehrere OGA werden die Aufträge für die einzelnen OGA anteilig zugewiesen.
- Bei Eigengeschäften der von der Heydt Invest SA mit einem oder mehreren Aufträgen für OGA, hat die Erfüllung des Auftrags des OGA absoluten Vorrang und es erfolgt keine Zuweisung an die von der Heydt Invest SA, ehe nicht der Auftrag für den OGA vollständig ausgeführt wurde.

Überprüfung Best Execution-Grundsätze

Die von der Heydt Invest SA aktualisiert die vorliegenden Grundsätze regelmäßig, mindestens aber jährlich, und vergewissert sich, dass diese dem Marktentwicklungen entsprechen.